

Freitag, 8. Februar 1963.

Technische Zusammenarbeit, Finanzierung der schweizerischen Spezialisten-Gruppen innerhalb der zivilen Operationen der UNO im Kongo.

Politisches Departement. Antrag vom 6. Februar 1963 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Fortführung der Arbeit der "Unité médicale suisse" und der schweizerischen Fachleute der Fernmelde- und der Postdienste im Kongo im Jahre 1963 ist durch Uebernahme der Kosten zu ermöglichen.
2. Zu diesem Zwecke wird ein Zahlungskredit für Fr. 2'412'000.- erteilt, die den 4 Mio Franken zu belasten sind, welche für "Beiträge an andere von internationalen Organisationen unternommenen Aktionen" gemäss Art. 2, lit. b) des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1961 vom 20 Mio Franken Jahreskredit 1963 ausgedehnt worden sind.

Protokollauszug an das Politische Departement (20) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 6. Februar 1963.

t.941.1.Kongo.(1) BF/hh

AUSGETEILT

A n d e n B u n d e s r a t

Technische Zusammenarbeit, Finanzierung der schweizerischen Spezialisten-Gruppen innerhalb der zivilen Operationen der UNO in Kongo

1. Die UNO schuf im September 1960 eine Sonderorganisation (UNCO U.N. Civilian Operations Mission) für den Kongo. In ihrem Rahmen erfolgte der Einsatz der Sicherheitstruppen, die nun nach Beendigung der Katanga-Operationen mitte Januar 1963 auf 12000 Mann mit reinen Polizei-Aufgaben herabgesetzt werden. Ausserdem baute die UNCO ein umfassendes Programm technischer Hilfe auf, für die im Kongo nach dem Auszug der Grosszahl der belgischen Kräfte ein besonders dringendes Bedürfnis bestand.

2. Die UNO-Aktionen im Kongo werden teils über das UNCO-Budget, an das sämtliche Mitgliedstaaten beizutragen gehalten sind, teils über einen mit freiwilligen Beiträgen gespeisenen Sonderfonds finanziert.

3. Die Finanzkrise der Vereinigten Nationen und die Erschöpfung der Mittel des Sonderfonds zwingen zum sukzessiven Abbau der Sonderorganisation. Das bedeutet indessen nicht, dass die durch sie in Angriff genommenen zivilen Entwicklungsprojekte aufgegeben werden könnten. Es wäre verhängnisvoll, in dem zurzeit vielleicht lebensuntüchtigsten Entwicklungslande wieder ein Vakuum entstehen zu lassen. Um dies zu vermeiden, sollte die technische Hilfe im Kongo künftig, wie in anderen Ländern, multilateral oder bilateral erfolgen ohne Sonderorganisation. Da die multilateralen Mittel beschränkt sind, ist die UNO stark auf die bilaterale Hilfe angewiesen.

4. Die Schweiz hat, seit Dag Hammarskjöld uns im Juli 1960 telephonisch um Unterstützung der Kongoaktionen bat, rege mitge-

wirkt. Weit über hundert schweizerische Experten (davon 57 Fernmelde- und Postfachleute) gelangten, durch die UNO entlohnt, zum Einsatz. Unser finanzieller Aufwand belief sich bisher auf ca. 3,35 Mio Franken; sie galten der Entsendung einer "Unité médicale suisse", Transporten der Swissair und Balair, sowie der Lieferung von Milchpulver und Medikamenten. Die Mittel wurden über das Staatsbudget, zum Teil im Nachtragskredit-Verfahren, verfügbar gemacht (BRB vom 26.7.60; 16.9.60; 27.1.61; 18.7.61) .

5. Bei drei Aktionen tritt der schweizerische Anteil besonders deutlich in Erscheinung: Beim Betrieb des Kintambo-Spitals und beim Einsatz schweizerischer Fachleute im Fernmelde- und Postdienst des Landes.

6. Kintambo-Spital. Nach dem Abzug der belgischen Aerzte im Sommer 1960 haben schweizerische Aerzte und Pflegepersonal die medizinische Leitung dieses grossen Spitals in Léopoldville übernommen. Seither ist dort dauernd eine "Unité médicale suisse" (UMS) deren Rekrutierung unter Mitwirkung des Schweizerischen Roten Kreuzes erfolgt, tätig. Zurzeit setzt sie sich aus 21 Aerzten, Pflegern und Pflegerinnen etc. zusammen. In Anerkennung der überaus geschätzten schweizerischen Hilfe wurde von den kongolesischen Behörden vorgeschlagen, das Krankenhaus "Schweizerisch-Kongolesisches Spital" zu nennen.

Die Schweiz hat bisher für diese Mission jährlich ca. 1,2 Mio Franken, die unter der Rubrik "Kosten internationaler Aktionen" im eidgenössischen Budget figurieren, aufgewendet.

7. Fernmelde- und Postdienst. Die UNCO hat es unter Mitwirkung der Internationalen Fernmelde-Union (ITU) unternommen, die kongolesischen Uebermittlungsdienste aufzubauen. Dabei gelangt seit 1960 eine geschlossene Gruppe schweizerischer Spezialisten, zurzeit 7, zum Einsatz, die sich zum grossen Teil aus Beamten der PTT rekrutiert. Ihre Tätigkeit gilt als äusserst wichtig. Sie umfasst neben den technischen Belangen auch die Ausbildung einheimischer Spezialisten.

Ausser den Fachleuten der Fernverbindungen haben die PTT der UNCO seit Januar 1962, auf Grund einer am 23. Januar 1962 zwischen der UNO und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vereinbarung, 4 Spezialisten des Postwesens zur Verfügung gestellt, von denen einer vom Chef der zivilen Operationen im Kongo zum verantwortlichen Missionsleiter ernannt worden ist. Seit dem 6. August 1962 hat sich die Zahl der Postexperten auf 7 erhöht.

8. Angesichts der Hilfebegehren der UNO, die im Juni 1962 und seither uns und andere Staaten wiederholt dringend ersuchte, ihr im Kongo beizustehen, sind wir der Meinung, dass die Schweiz die Weiterführung der hiervoor erwähnten Unternehmungen zu ihren Lasten ermöglichen sollte, um so die zivile Tätigkeit der UNO im Kongo zu unterstützen.

9. Unser Wirken im Schweizerisch-Kongolesischen Spital und im Aufbau der Post und der Telekommunikationen passt in die Grundkonzeption unserer technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern. Es würde auch künftig im Benehmen mit den Organen der UNO erfolgen und keinen rein bilateralen Charakter annehmen.

Die Angehörigen der "unité médicale suisse" haben einen Dienstvertrag mit dem Schweizerischen Roten Kreuz. Die andern schweizerischen Fachleute stehen, soweit sie nicht direkt von der Internationalen Fernmelde-Union angestellt worden sind, in einem Vertragsverhältnis mit der Generaldirektion der PTT. Als Grundlage der Aktionen haben die Verträge zu gelten, die eingegangen worden sind: 1) zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und der UNO für das medizinische Personal, 2) zwischen der Generaldirektion der PTT und der Internationalen Fernmelde-Union (ITU) für die Uebermittlungs-Fachleute und 3) zwischen der Generaldirektion der PTT und dem Delegierten für technische Zusammenarbeit einerseits und der UNO andererseits für die Spezialisten des Postwesens; für letztere wird inskünftig anstelle der UNO der Weltpostverein (UPU) Vertragspartner sein, da dieser seit dem 2. August 1962 ebenfalls zu den ausführenden Organisationen der UNO-Entwicklungshilfe gehört.

10. Für die Angehörigen der medizinischen Gruppe erbrachten die Vereinigten Nationen bisher die Taggelder (per diem), während der Bund die übrigen Kosten übernahm. Diese von unserem Lande zu tragenden Aufwendungen machten im vergangenen Jahre 640'000 Franken aus, die dem 1,2 Mio Franken-Kredit des Budget 1962 für "Kosten internationaler Aktionen" belastet worden sind. Für das laufende Jahr werden diese Ausgaben voraussichtlich um 20% höher sein. Dies zufolge der Teuerung und der Aufwendungen, die zur Neuanschaffung von abgenützten Spital-Einrichtungen und medizinischen Instrumenten zu machen sein werden.

11. Zusätzlich zu diesen bisherigen Leistungen für die UMS werden im Jahre 1963 der UNO auch die Taggelder des Personals der UMS abzunehmen sein. In gleicher Weise soll die Schweiz für denselben Zeitraum die früher allein von der Weltorganisation getragenen Kosten der schweizerischen Gruppen für das Fernmelde- und das Postwesen übernehmen. Für die medizinische Equipe macht dies monatlich 37'000 Franken an Tagesentschädigungen aus. Bei den Telekommunikations- und Postfachleuten ist ein für Saläre, Lebensunterhaltskosten und Reisespesen auf 5000 Franken pro Person und Monat zu beziffernder Betrag in Rechnung zu stellen. Dabei sollen die durch Vermittlung der Schweizerischen PTT in Dienst genommenen Spezialisten um einen Mann auf 15 Personen erhöht werden, zu denen die von der Internationalen Fernmelde-Union direkt eingestellten 5 schweizerischen Fachleute hinzuzuzählen sind. Die Auslagen für die insgesamt 20 Personen umfassenden Fernmelde- und Postdienstgruppen werden sich somit monatlich auf 100'000 Franken belaufen. Da die Tätigkeit dieser drei schweizerischen Spezialisten-Gruppen, wie schon erwähnt, der Grundauffassung entsprechen, die für die schweizerische technische Zusammenarbeit gilt, können deren Kosten dem durch den Bundesbeschluss vom 13. Juni 1961 gewährten Kredit belastet werden. Die zu machenden Aufwendungen sind dabei dem für "Aktionen anderer internationaler Organisationen" gemäss Art. 2 lit. b) des betreffenden Erlasses ausgeschiedenen Betrag anzurechnen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Kosten für Saläre, Zulagen, Personen- und Gütertransporte und Material:

- a) "unité médicale suisse" mit Aufwendungen für
768'000.- Fr. und Tagesentschädigungen für
444'000.- Fr. Fr. 1'212'000.--
- b) eine Fernmelde- und eine Postgruppe von
insgesamt 15 von der Schweizerischen PTT
zur Verfügung gestellten und 5 direkt
durch die ITU verpflichteten schweizeri-
schen Spezialisten, für die monatlich pro
Person 5'000.- Fr. in Rechnung zu stellen
sind Fr. 1'200'000.--

12. Gemäss den für die schweizerische technische Zusammen-
arbeit gültigen Grundsätzen ist die Weiterführung der drei Aktionen
schweizerischerseits davon abhängig zu machen, dass die Republik
Kongo (Léopoldville) in zunehmendem Masse Eigenleistungen erbringt,
die schlussendlich die Ablösung der dort eingesetzten Gruppen
schweizerischer Spezialisten ermöglichen werden. Deshalb dürfte
es nicht angehen, die Aktionen auch im Jahre 1964 noch weiterhin
zu finanzieren, wenn nicht in der dazwischen liegenden Uebergangs-
periode die dem Partnerlande zumutbaren Eigenleistungen erhältlich
gemacht werden könnten, mit denen der Wille zur künftigen Ueber-
nahme der in Frage stehenden Dienste unter Beweis zu stellen sein
wird.

13. Die Finanzierung der drei Aktionen hat auch für die
neu übernommenen Leistungen wie für die bisherigen über die zustän-
digen Instanzen der beteiligten Internationalen Organisationen und
des Schweizerischen Roten Kreuzes zu erfolgen. Damit wird einer-
seits dem multilateralen Charakter der Aktionen und andererseits
zugleich auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die UNOC heute
im Kongo den einzigen relativ zuverlässigen Verwaltungsapparat
besitzt, der für eine einigermaßen sichere Uebermittlung der
Gelder an die Empfänger garantieren kann. Schweizerischerseits wird
auch Wert darauf gelegt, dass unseren Landsleuten, die als Spezia-
listen im Kongo eingesetzt sind, die ihnen vertraglich und gemäss
den Vorschriften Internationaler Organisationen zustehenden An-
sprüche auf jeden Fall ungeschmälert erhalten bleiben.

- 6 -

Die Zahlung der schweizerischen Beiträge ist im übrigen in Quartalsraten vorzunehmen, deren Leistung allfällig in Verbindung zu Vorleistungen gebracht werden könnte, die wir von den beteiligten internationalen Organisationen oder den kongolesischen Behörden zu verlangen genötigt sein würden.

14. Aus diesen Gründen beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Fortführung der Arbeit der "Unité médicale suisse" und der schweizerischen Fachleute der Fernmelde- und der Postdienste im Kongo im Jahre 1963 ist durch Uebernahme der Kosten zu ermöglichen;
2. Zu diesem Zwecke wird ein Zahlungskredit für Fr 2'412'000.-- erteilt, die den 4 Mio Franken zu belasten sind, welche für "Beiträge an andere von internationalen Organisationen unternommenen Aktionen" gemäss Art. 2, lit. b) des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1961 vom 20 Mio Franken-Jahreskredit 1963 ausgeschieden worden sind.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



Protokollauszug an das Politische Departement (in 20 Exemplaren) zum Vollzug, und in je 5 Exemplaren an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement und die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Kenntnisnahme.